

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

VORBEMERKUNG

Die Änderung der rechtskräftigen Bebauungspläne „Gewerbegebiet an der Herrsteiner Straße“, „Orenborn“, „Orenborn Erweiterung“, „In den Urbesfeldern“, „Erweiterung In den Urbesfeldern“ und „Sondergebiet für Erholung und Fremdenverkehr“ beinhaltet die Änderung bzw. Ergänzung der Festsetzungen um die Zulässigkeitsbestimmungen zur Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Mobilfunksendeanlagen im Sinne von gewerblich genutzten mobilen Funkdiensten. Die übrigen Bestimmungen der rechtskräftigen Bebauungspläne gelten fort.

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Innerhalb der rechtskräftig als Satzung geltenden und zeichnerisch mit „MF-UZ“ gekennzeichneten Bebauungsplänen gelten folgende Zulässigkeitsbestimmungen:
 - a) In den als allgemeines Wohngebiet (WA) oder Gewerbegebiet (GE) festgesetzten Baugebieten sind die Errichtung oder der Betrieb von ortsfesten Mobilfunksendeanlagen als Haupt- oder Nebenanlagen im Sinne von gewerblich genutzten mobilen Funkdiensten, die ansonsten ausnahmsweise oder in der Regel zulässig wären, gemäß § 1 (9) BauNVO unzulässig. Von der Festsetzung ausgenommen bleiben Richtfunkanlagen.
 - b) In reinen Wohngebieten (WR) sind die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Mobilfunksendeanlagen als Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ausgeschlossen.
 - c) Auf den als Sondergebiet (SO) festgesetzten Flächen sind, ergänzend zu den bestehenden Festsetzungen der Art der Nutzung gemäß § 10 (2) BauNVO, Mobilfunksendeanlagen als Haupt- oder Nebenanlagen im Sinne von gewerblich genutzten mobilen Funkdiensten unzulässig.
 - d) Auf den in den bestehenden Bebauungsplänen festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind bauliche Anlagen unzulässig.
 - e) Auf den in den bestehenden Bebauungsplänen festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen sind die Errichtung oder der Betrieb von ortsfesten Mobilfunksendeanlagen als Haupt- oder Nebenanlagen im Sinne von gewerblich genutzten mobilen Funkdiensten unzulässig.

Im Übrigen gelten für die bestehenden Bebauungspläne die dortigen Zulässigkeitsbestimmungen; die für diese Bebauungspläne jeweils bisher geltende Fassung der BauNVO ist weiterhin anzuwenden.

2. **Im mit „MF-AZ“ gekennzeichneten Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der Herrsteiner Straße“ sind innerhalb der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Mobilfunksendeanlagen im Sinne von gewerblich genutzten mobilen Funkdiensten ausnahmsweise zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass die funktechnische Erforderlichkeit zur Versorgung des Gewerbegebiets besteht und die Versorgung des Gewerbegebiets nicht unter Berücksichtigung der im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Eignungsflächen abgedeckt werden kann. Abweichend hiervon sind Richtfunkanlagen allgemein zulässig.**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des bestehenden Bebauungsplans fort; die für diesen Bebauungsplan bisher geltende Fassung der BauNVO ist weiterhin anzuwenden.

Kempfeld, den 21.11.2012

Ortsgemeinde Kempfeld

.....
Ortsbürgermeister (DS)